

Nachweis der seemännischen Praxis - Erläuterungen

Die seemännische Praxis ist nachzuweisen in Form von:

- Seemeilenbestätigungen vom Schiffsführer unterschrieben
- mittels Logbuch
- vom Schiffsführer unterfertigter auszugsweiser Abschrift des Logbuchs oder
- sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen **NUR** vollständige Logbücher oder logbuchähnliche Aufzeichnungen können anerkannt werden.

Regelungen für die seemännische Praxis:

- Der Praxis- und Erfahrungsnachweis ist auf einer geeigneten Yacht zu erbringen, Seemeilen auf **Segeljachten und Motorjachten** Seemeilen gelten als seemännische Praxis
- Der Praxisnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
- **Nachtfahrten** dauern mindestens drei Stunden nach Sonnenuntergang/vor Sonnenaufgang und schließen eine Ansteuerung (Ein- bzw. Auslaufen während dieser drei Stunden) mit ein. Fahrten auf offener See sind als Nachtfahrt anrechenbar, wenn sie von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang gedauert haben. Während der Nachtfahrt ist die aktive Teilnahme am Bordgeschehen über einen Zeitraum von mindestens drei Stunden unerlässlich.
- **Nachtansteuerung:** eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird.
- **Funktion an Bord:**
Sofern die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung nicht ausdrücklich als Schiffsführer nachzuweisen sind, sind sie vom Bewerber, wenn er nicht als Schiffsführer eingesetzt wurde, als Crewmitglied (Rudergänger, Wachführer oder Navigator) in verantwortlicher Funktion nachzuweisen.

Der Nachweis der seemännischen Praxis ist zu erbringen:

für Yachten mit Motor- und Segelantrieb auf Motorjachten oder auf Segeljachten mit Antriebsmaschine, aber mind. Seemeilen auf Segeljachten

Motor-

und Segeljacht FB1: 50 Seemeilen, eine Nachtansteuerung (auf einer Segeljacht)

Motor-

und Segeljacht FB2: 500 Seemeilen davon mind. 200 Seemeilen auf einer Segeljacht, insgesamt drei Nachtfahrten und drei Nachtansteuerungen

Motor-

und Segeljacht FB3: Vorlage des Befähigungsausweises für den Fahrtbereich 2 der jeweiligen Antriebsart 1500 Seemeilen, davon mindestens 500 Seemeilen als Schiffsführer von den gesamt geforderten Seemeilen müssen mind. 500 Seemeilen, davon mind. 250 Schiffsführermeilen auf einer Segeljacht erbracht werden, insgesamt fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen

Motor-

und Segeljacht FB4: Vorlage des Befähigungsausweises für den Fahrtbereich 3 der jeweiligen Antriebsart 3500 Seemeilen, davon mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer; davon mind. 1000 Seemeilen, davon mind. 250 Schiffsführermeilen auf einer Segeljacht insgesamt fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen

für Yachten mit Motorantrieb auf Motorjachten oder auf Segeljachten mit Antriebsmaschine

Motorjacht FB 1: 50 Seemeilen, eine Nachtansteuerung

Motorjacht FB 2: 300 Seemeilen, drei Nachtfahrten und drei Nachtansteuerungen

Motorjacht FB 3: 1000 Seemeilen, davon mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer; fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen

Motorjacht FB 4: 2500 Seemeilen, davon mindestens 750 Seemeilen als Schiffsführer; fünf Nachtfahrten und fünf Nachtansteuerungen

